



N i e d e r s c h r i f t
über die 56. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 6. Dezember 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9392](#)
Beginn der Beratung..... 3

2. **Hochschulen sind digitale Präsenzeinrichtungen - für ein sicheres Wintersemester 2021/2022**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9877](#)
Fortsetzung und Abschluss der Beratung..... 11
Beschluss..... 12

3. **Aktenvorlagebegehren der FDP-Fraktion zu den Vertragsverhandlungen zwischen der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und dem Klinikum Braunschweig sowie der UMG und dem Klinikum Wolfsburg**
Verfahrensfragen..... 13

4. **Vorbereitung einer parlamentarischen Informationsreise nach Lissabon** 15

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Annette Schütze (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Alptekin Kirci (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Matthias Möhle (SPD)
5. Abg. Hanna Naber (SPD)
6. Abg. Thomas Ehbrecht (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Jörg Hillmer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Burkhard Jasper (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Christoph Plett (CDU)
11. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)
12. Abg. Lars Alt (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Richter am Verwaltungsgericht Mohr.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.33 Uhr bis 15.34 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/9392](#)

erste Beratung: 111. Plenarsitzung am
10.06.2021

federführend: AfWuK
mitberatend: AfRuV

zuletzt behandelt: 51. Sitzung am 06.09.2021
(Anhörung)

Beginn der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 17 (mit dem Fachministerium abgestimmte Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu den Nrn. 1 bis 18 - §§ 1 bis 25 - des Gesetzentwurfs)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) und RiVG **Mohr** (GBD) trugen die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Vorlage 17 vor. Insofern wird auf die **Vorlage 17** verwiesen.

Eine Aussprache ergab sich zu den folgenden Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 5 - Evaluation von Forschung und Lehre

Abg. **Lars Alt** (FDP) sprach die Anmerkung des GBD auf Seite 8 der Vorlage 17 zu **Absatz 2** des geltenden Rechts an, der externe Evaluationen zur Qualitätssicherung und -verbesserung regelt. Diese Regelung werde, so Abg. Alt, durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht geändert, obwohl der GBD sowohl im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes 2015 als auch im Zusammenhang mit der aktuellen Novelle darauf hingewiesen habe, dass diese Regelung insbesondere angesichts des entsprechenden Bundesverfassungsgerichtsurteils zu knapp gefasst sei und konkretisiert werden müsste. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, warum das MWK an dieser Stelle keine Anpassung vornehme.

Abschließend erkundigte sich der Abgeordnete bei der Vertreterin des GBD, in welcher Form die vom GBD vorgeschlagene konkretere gesetzliche Ausgestaltung der Bewertungskriterien einer externen Evaluation erfolgen könnte und damit die höheren Anforderungen an die gesetzliche Regelungsdichte erfüllt werden könnten.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) schloss sich der Frage von Abg. Alt an. Wenn das Bundesverfassungsgericht festgestellt habe, unterstrich sie, dass die gesetzlichen Grundlagen für externe Bewertungsverfahren zur Qualitätssicherung anders ausgestaltet werden müssten, dann stelle sich in der Tat die Frage, warum die Landesregierung dies nicht im Rahmen der aktuellen Novellierung umsetze.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläuterte, das in Rede stehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts beziehe sich erst einmal nur auf die Akkreditierung von Studiengängen, während es in § 5 Abs. 2 NHG um externe Evaluationen von Forschung und Lehre zur Qualitätssicherung und -verbesserung gehe. Da das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang aber weitere grundlegende Aussagen zu Maßnahmen der Qualitätssicherung getroffen habe, zu denen auch externe Evaluationen gehörten, sei es aus Sicht des GBD ratsam, bei dieser Regelung nachzubessern.

Die aktuell geltende, sehr schlanke Formulierung der Vorschrift des § 5 Abs. 2 laute:

„Zur Qualitätssicherung und -verbesserung führen unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtungen in angemessenen Abständen externe Evaluationen durch.“

Das Bundesverfassungsgericht fordere, dass insbesondere die Bewertungskriterien einer externen Evaluation näher gesetzlich ausgestaltet werden müssten. Vor diesem Hintergrund sei zu empfehlen, zumindest den Bezugspunkt der Evaluation näher zu definieren - also das, was konkret extern evaluiert werden solle. Ebenfalls sinnvoll wäre, zumindest grobe Bewertungskriterien zu benennen sowie die Vorgabe einzufügen, dass das Nähere durch eine Ordnung geregelt werde.

MR **Jungeblodt** (MWK) führte aus, der Gesetzentwurf trage die Überschrift „Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie“. Genau darum gehe es: den Hochschulen mehr Freiheiten einzuräumen.

Im Übrigen habe die Vertreterin des GBD bereits darauf hingewiesen, dass in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwar grundlegende Aussagen zu Maßnahmen der Qualitätssicherung getroffen worden seien, diese sich aber ursprünglich auf einen anderen Bereich als den hier in Rede stehenden bezogen hätten.

Sicherlich müssten Regelungen in einem Hochschulgesetz im Laufe der Zeit immer wieder geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Dies sei aber ein längerer Prozess. Das MWK werde prüfen, ob die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch auf diesen konkreten Fall anwendbar sei, einen Abgleich mit den entsprechenden Vorschriften in den Hochschulgesetzen anderer Ländern vornehmen und dann gegebenenfalls entsprechende Vorschläge dazu unterbreiten.

Nr. 5: § 6 - Studiengänge und ihre Akkreditierung; Regelstudienzeit; Studienberatung

Zu Absatz 2

Abg. **Lars Alt** (FDP) fragte, warum die Regelung in **Satz 1**, dass die Einrichtung, Schließung und wesentliche Änderung weiterbildender Masterstudiengänge lediglich angezeigt werden müssten, nicht auch auf grundständige Studiengänge ausgeweitet und den Hochschulen somit auch in diesem Bereich mehr Autonomie ermöglicht werde. Aus seiner, Alts, Sicht habe das Land doch über die Zielvereinbarungen bereits ausreichend Steuerungsmöglichkeiten.

MR **Jungeblodt** (MWK) antwortete, in § 1 Abs. 1 NHG sei geregelt, dass die Hochschulen in Trägerschaft des Staates und die Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts in staatlicher Verantwortung ständen und diese staatliche Verantwortung eine Landeshochschulplanung umfasse. Es entspreche im Übrigen verfassungsrechtlichen Grundsätzen, dass ein Land dafür sorgen müsse, mit den zur Verfügung stehenden, begrenzten Ressourcen in Bezug auf Studium, Lehre und Forschung möglichst viele Bereiche abzudecken. Das bedeute, dass es eine Planung dazu geben müsse, welche Studiengänge im Land insgesamt und möglicherweise auch an bestimmten Standorten benötigt würden.

Es sei die klare Entscheidung des Gesetzgebers gewesen, festzulegen, dass diese Dinge über Zielvereinbarungen mit Blick auf das Studienangebot geregelt werden sollten.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erklärte, er halte es für richtig, dass die Hochschulen, wenn sie mit dem Land die Bereitstellung bestimmter Angebote vereinbart hätten, diese dann auch durchführten und nicht ohne Genehmigung des Landes abrechnen könnten. Die entsprechenden Zielvereinbarungen würden im Vorhinein abgeschlossen, und wenn eine Hochschule im Laufe eines Jahres feststelle, dass bestimmte Änderungen bei den vereinbarten Studienangeboten erfolgen sollten, könne sie diese Änderungen nach Genehmigung durch das MWK vornehmen - nicht erst im Rahmen des Abschlusses der nächsten Zielvereinbarungen. Dies sei aus seiner, Hillmers, Sicht eine Regelung, die mehr Flexibilität ermögliche, als wenn der Abschluss der nächsten Zielvereinbarungen abgewartet werden müsste.

Im Übrigen werde der Weiterbildungsbereich im Gegensatz zum grundständigen Bereich nicht vor allem über Steuergelder, sondern über Gebühren finanziert. Insofern reiche dort auch eine Anzeigepflicht bei Einrichtung, Schließung und wesentlicher Änderung der Studiengänge. Vor diesem Hintergrund sei die vorgeschlagene Regelung zu Absatz 2 zu begrüßen.

Nr. 6: § 7 - Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen; Studienorientierungsverfahren

Zu Absatz 4

Abg. **Lars Alt** (FDP) führte aus, die in **Satz 1** vorgesehene Regelung, dass Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt werden könnten, sei sehr zu begrüßen, da so die Autonomie der Hochschulen in diesem Bereich erweitert werde.

Es stelle sich allerdings die Frage, was konkret die Formulierung bedeute, dass Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt werden könnten, die „ihrer Natur nach dafür geeignet“ seien, bzw. welche Prüfungsformen nach Auffassung des MWK von dieser Regelung erfasst seien. Denn im Grunde sei jedenfalls nahezu jede Klausur dafür geeignet, in elektronischer Form durchgeführt zu werden.

Wenn alle Prüfungsformen davon umfasst seien, sehe er, Alt, allerdings einen gewissen Widerspruch zu der Formulierung in der Begründung zu dieser Regelung, die laute:

„Grundsätzlich stellt die Präsenzprüfung nach wie vor die zur Einhaltung der Chancengleichheit am besten geeignete und grundsätzlich vorzugswürdige Prüfungsform dar.“

MR **Jungeblodt** (MWK) antwortete, viele Prüfungen könnten zwar in Form einer Klausur online durchgeführt werden, aber es gebe auch viele Bestandteile bzw. Formen von Prüfungen, die „ihrer Natur nach“ nicht online absolviert werden könnten, beispielsweise im musischen Bereich, wenn ein Instrument gespielt werden müsse, oder wenn im Rahmen einer Prüfung ein Werkstück erstellt werden müsse - dies gelte insbesondere für Fachhochschulen. Auch praktische Prüfungen im Bereich der Medizin könnten kaum digital durchgeführt werden. Dies sei mit der Formulierung „ihrer Natur nach“ gemeint.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) sprach mit Blick auf die Regelung zu den Bestimmungen in Prüfungsordnungen in **Satz 2 Nr. 1** - „zur Sicherung des Datenschutzes“ - die im November von der Landesbeauftragten für den Datenschutz veröffentlichten „Eckpunkte für die datenschutzkonforme Durchführung von Online-Prüfungen in den niedersächsischen Hochschulen“ an. Sie fragte, ob es zutrefte, dass diese in die entsprechenden Regelungen des Gesetzentwurfs nicht aufgenommen worden seien.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärte, zu den von der Datenschutzbeauftragten herausgegebenen Eckpunkten könne sie ad hoc nichts sagen; diese müsste der GBD gegebenenfalls prüfen. Sie könne nur mitteilen, dass das Fachministerium zu der eher unspezifischen Vorgabe „zur Sicherung des Datenschutzes“ erläutert habe, dass dies keine zusätzliche Ermächtigungsgrundlage sein solle. Ob eine Aufzeichnung von Veranstaltungen oder auch eine Klausuraufsicht mittels Kamera möglich sei, würde sich demnach nach allgemeinen Regelungen richten, nämlich nach der Datenschutz-Grundverordnung selbst sowie nach den Regelungen im Niedersächsischen Datenschutzgesetz und ergänzend nach § 17 NHG.

Zu Absatz 7

Abg. **Lars Alt** (FDP) merkte an, die ursprünglich in **Satz 1** formulierte Regelung zu den Studienori-

entierungsverfahren, für deren Einführung sich in der Anhörung insbesondere die Vertreter der LHK starkgemacht hätten, habe er, Alt, bisher so verstanden, dass weder die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren noch Ergebnisse in diesem Zusammenhang Voraussetzung für den Hochschulzugang sein sollten. Nach der nun vorgeschlagenen Formulierung könne aber offenbar die Einschreibung in einen Studiengang verwehrt werden, wenn die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nicht erfolgt sei. Diesbezüglich bitte er um Klarstellung.

In der Begründung zu dieser durchaus neuen Regelung sei formuliert, dass damit das Ziel erreicht werden solle, die Studienabbrecherquoten zu verringern. Deshalb stelle sich die Frage, ob es empirisch belegbar sei - etwa durch entsprechende Erfahrungswerte aus anderen Ländern -, dass Studienorientierungsverfahren als Voraussetzung für eine Immatrikulation zu signifikant niedrigeren Studienabbrecherquoten führten.

In diesem Zusammenhang stelle sich ferner die Frage, wie die diese Studienorientierungsverfahren praktisch ausgestaltet und umgesetzt werden sollten - ob im Rahmen einer persönlichen Einschätzung abgefragt werde, ob der entsprechende Studiengang infrage komme, inwiefern eine Art Kompetenzermittlung erfolge, woran eine mögliche verpflichtende Teilnahme an Vor-, Ergänzungs- oder Brückenkursen geknüpft sei.

Abschließend erkundigte sich Abg. Alt, ob das MWK angesichts dieser Regelung seine Sorge um den Wissenschaftsstandort Niedersachsen teile. Denn wenn z. B. Abiturienten feststellen, so der Abgeordnete, dass sie die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren verpasst hätten und sich deshalb in Niedersachsen nicht in den entsprechenden Studiengang einschreiben könnten, könnten sie das Studium in einem anderen Bundesland aufnehmen, in dem eine solche Teilnahme nicht verpflichtend sei. Vor diesem Hintergrund stelle sich auch die Frage, wie viele Bundesländer entsprechende Regelungen zu Studienorientierungsverfahren in ihren Hochschulgesetzen verankert hätten.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) wies darauf hin, dass bereits in der Entwurfsfassung die Möglichkeit einer Verpflichtung zur Teilnahme an Studienorientierungsverfahren enthalten gewesen sei. In dem ursprünglichen Satz 1 sei formuliert, dass die Hochschulen den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren

„verlangen“ könnten. Die nun vorgeschlagene deutlichere Formulierung sei darauf zurückzuführen, dass bei einer solchen Verpflichtung im Gesetz klar geregelt sein müsse, welche Folgen eine Nichteinhaltung der Verpflichtung habe. Dabei stehe es grundsätzlich im Ermessen der Hochschulen, ob sie die Einschreibung in einen Studiengang überhaupt von der Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren abhängig machten. Dies bzw. das Nähere zu Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens könnten sie nach Satz 3 in einer Ordnung regeln.

Im Übrigen habe das MWK in den Vorbesprechungen erläutert, dass auch in anderen Fällen der Antrag auf Einschreibung abgelehnt werden könne, z. B. wenn Verfahrensvorschriften nicht eingehalten würden. Die entsprechenden Fälle seien bereits in § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NHG geregelt.

RD'in **Dr. Hundertmark** (MWK) führte aus, das Studienorientierungsverfahren habe mit dem Hochschulzugang selbst grundsätzlich nichts zu tun; dieser bleibe davon unberührt. Bei der vorgeschlagenen Regelung gehe es nicht um eine neue Voraussetzung für den Hochschulzugang, sondern es werde eine Mitwirkungspflicht der Studierenden beschrieben. Verlangt werden könne lediglich die Teilnahme - also die Anwesenheit - an einem Studienorientierungsverfahren; Ergebnisse eventueller Tests oder Prüfungen hätten keine Auswirkungen auf eine mögliche Einschreibung in den Studiengang.

In der Tat sei es insbesondere ein Wunsch der LHK gewesen, eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Studien oder Erkenntnisse hinsichtlich Evaluationen von Studienorientierungsverfahren in anderen Ländern lägen dem MWK nicht vor.

Über allem stehe das Ziel, die Studienabbrecherquoten zu verringern, um die Ressourcen des Landes zu schonen und gerecht verteilen zu können.

Ein weiteres Ziel sei aber natürlich auch, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Einschätzung ihrer persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermöglichen und mögliche Wissenslücken aufzuzeigen. So bekämen die Teilnehmenden bereits vor Beginn des Studiums einen besseren Eindruck davon, was in einem Studiengang von ihnen erwartet werde und wie viel Einsatz und Zeitaufwand voraussichtlich erforderlich seien, um

das Studium zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Dies sei auch zum Besten der Studierenden, damit sie nicht möglicherweise Zeit für ein Studium aufwendeten, das sie dann nicht erfolgreich abschließen könnten.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) merkte an, dass der Hochschulzugang im Rahmen der vorgesehenen Regelung nicht grundsätzlich verwehrt werden könne, sei klar. Denn wenn jemand z. B. nicht an einem Studienorientierungsverfahren für den Studiengang Maschinenbau teilgenommen habe und sich deshalb nicht in den Studiengang einschreiben könne, könne er sich immer noch in einen anderen Studiengang einschreiben, für den ein solches Verfahren nicht Voraussetzung sei.

Sicherlich sei es grundsätzlich sinnvoll, Studienorientierungsverfahren durchzuführen, um den Bedarf bezüglich einer Teilnahme an Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen zu ermitteln und den Studierenden einen erfolgreichen Weg durchs Studium zu weisen. Wenn aber die Teilnahme an den Studienorientierungsverfahren verpflichtend sei und bei Nichtteilnahme die Einschreibung in die entsprechenden Studiengänge verwehrt werden könne, werde damit jungen Menschen zumindest in einem gewissen Maße die freie Berufswahl verwehrt. Denn das Wunschstudium könne gegebenenfalls nicht aufgenommen werden. Dabei sei zu befürchten, dass die verpflichtende Teilnahme an Studienorientierungsverfahren insbesondere für solche Fächer gelten werde, in denen ein Fachkräftemangel bestehe. Wenn der Zugang zu diesen Fächern durch eine solche Verpflichtung begrenzt werde, helfe das hinsichtlich der Problematik des Fachkräftemangels nicht weiter.

Im Übrigen empfehle sie, Frau Viehoff, die Studien der CHE zum Thema Studienabbruch zu lesen. Denn diese belegten, dass die meisten „Studienabbrecher“ nicht das Studium per se beendeten, sondern den Studiengang wechselten.

RD'in **Dr. Hundertmark** (MWK) betonte, dass im Rahmen der Studienorientierungskurse keine Prüfungen bestanden werden müssten - etwaige Ergebnisse könnten auch mangelhaft sein -, um sich in den entsprechenden Studiengang einschreiben zu können. Es gehe lediglich um Anwesenheit, also einen Minimalaufwand für die Studienbewerber.

Die Entscheidung, in welchen Fächern die Einschreibung von der Teilnahme an einem Studien-

orientierungsverfahren abhängig gemacht werde, trafen die Hochschulen. Angesichts des Ziels, Studienabbrecherquoten zu senken, werde es voraussichtlich insbesondere um Studiengänge gehen, in denen die Studienabbrecherquoten hoch seien. Hier könnten sich aber auch immer wieder Veränderungen ergeben.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) legte dar, aus Sicht der CDU-Fraktion sei es ein Gebot der Fairness gegenüber den Studienbewerbern, ihnen vor dem Studienbeginn zu vermitteln, was im Studium von ihnen erwartet werde und wo sie vielleicht noch nacharbeiten müssten. Wenn sich jemand im Rahmen eines Studienorientierungsverfahrens z. B. dessen bewusst werde, dass er bezüglich des Inhalts und der Anforderungen eines Studiengangs ganz andere Erwartungen gehabt habe, gebe ihm dies die Gelegenheit, seinen Studienwunsch gegebenenfalls frühzeitig zu konkretisieren bzw. zu überdenken.

Wenn sich diese Person aufgrund dieser Erkenntnis dann rechtzeitig für einen anderen Studiengang entscheide, habe gleichzeitig jemand anderes die Möglichkeit, einen Studienplatz in diesem Studiengang zu erhalten, den er zuvor vielleicht nicht bekommen hätte.

Vor diesem Hintergrund sei die in Rede stehende Regelung zu Studienorientierungsverfahren zu begrüßen.

Im Übrigen sei in den meisten Studiengängen eine frühzeitige Bewerbung erforderlich, woraufhin die Modalitäten der Einschreibung mitgeteilt würden, sodass die Bewerber rechtzeitig über die gegebenenfalls verpflichtende Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren informiert würden. Insofern dürfe auch die Problematik, dass aufgrund von Zeitverzug eine Immatrikulation nicht mehr möglich sei, kaum bestehen, so Abg. Hillmer.

In diesem Zusammenhang stelle sich allerdings die Frage, ob auch eine Einschreibung unter dem Vorbehalt möglich sei, dass bis zu einem bestimmten Zeitpunkt der Nachweis der Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren zu erbringen sei, oder ob dieser Nachweis bereits zwingend bei der Einschreibung vorliegen müsse.

RD'in **Dr. Hundertmark** (MWK) antwortete, der Bedarf, eine Einschreibung unter Vorbehalt zu regeln, sei aufseiten der Hochschulen nicht gesehen worden. Die konkrete Ausgestaltung dieser

Regelung liege im Übrigen in der Verantwortung der Hochschulen, die im Rahmen der Hochschulautonomie gemäß Satz 3 eine Ordnung dazu erlassen müssten.

Abg. **Annette Schütze** (SPD) fragte, ob das MWK mit dieser Regelung sozusagen einen Mittelweg zwischen zwei Extremen wählen wolle - zwischen keinerlei Voraussetzungen für eine Einschreibung auf der einen Seite und der strengen Voraussetzung z. B. einer bestandenen Prüfung für eine Einschreibung auf der anderen Seite. Der Mittelweg sei in diesem Fall die Bereitschaft, an einem Studienorientierungsverfahren zumindest teilzunehmen und die Zeit für die Teilnahme aufzuwenden.

RD'in **Dr. Hundertmark** (MWK) bestätigte, in der Tat gehe es um die Bereitschaft, sich diesem Verfahren zu unterziehen, um den Wissensstand zu eruiieren. Dies solle verlangt werden dürfen.

Abg. **Lars Alt** (FDP) merkte an, grundsätzlich halte er das Instrument der Studienorientierungsverfahren für durchaus legitim und nachvollziehbar, wenn dadurch versucht werden solle, Studienabbrüche zu verhindern.

Wenn eine entsprechende Verpflichtung dazu im Gesetz geregelt werde, müssten aus Sicht der FDP-Fraktion allerdings drei Fragen beantwortet werden:

- erstens, ob es Belege dafür gebe, dass dieses Instrument tatsächlich wirksam sei - dies sei offenbar nicht der Fall -,
- zweitens - insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit diesem Gesetz der Wissenschaftsstandort Niedersachsen gestärkt werden solle, indem die Hochschulen mit mehr Autonomie ausgestattet würden -, ob es in den Hochschulgesetzen anderer Länder entsprechende Regelungen zu Hochschulorientierungsverfahren gebe und, falls nein, ob der Wissenschaftsstandort Niedersachsen dadurch in diesem Fall nicht unattraktiver werde.
- Drittens müsste die Frage nach der zeitlichen Organisation der Studienorientierungsverfahren beantwortet werden - ob es z. B. vor oder im Rahmen der Immatrikulation stattfinden solle. Es bestehe die Gefahr, Studierende an andere Bundesländer zu verlieren, die sich nicht rechtzeitig für das Studienorientierungsverfahren angemeldet hätten.

MR **Jungeblodt** (MWK) betonte, entscheidend sei, dass es sich hierbei um eine Hilfestellung für Studienbewerber handele, die zu einem frühen Zeitpunkt erfolge, damit sie nicht erst mitten im Studium, sondern bereits vor Studienbeginn feststellen könnten, ob sich ihre Erwartungen an das Studium mit der Realität - z. B. dass bei einem Maschinenbaustudium oder auch einem Psychologiestudium relativ viel Mathematik erforderlich sei - deckten.

Viele stellten erst im Laufe des ersten oder zweiten Semesters fest, dass ihre Erwartungen an den Studiengang völlig falsch gewesen seien, was, wie belegt sei, häufig zu einem Abbruch führe.

Wie Frau Dr. Hundertmark bereits ausgeführt habe, regelten die Hochschulen das konkrete Verfahren selbst in einer Ordnung. Die Ausgestaltung werde sicherlich so sein, dass die Einschreibungen rechtzeitig erfolgen könnten. Klar sei dabei, dass das Studienorientierungsverfahren vor der Immatrikulation absolviert werden müsse, weil es die Voraussetzung dafür sei.

Es gebe mehrere Bundesländer - nach seiner, Jungeblodts, Erinnerung drei oder vier, davon auch ein norddeutsches -, in denen es ebenfalls Studienorientierungsverfahren gebe. Die dortigen Regelungen seien ähnlich, und nach Kenntnis des MWK seien dort keine schlechten Erfahrungen damit gemacht worden. Insofern habe er keine Sorge mit Blick auf die Attraktivität des Studienstandorts Niedersachsen. Denn wenn jemand in einem Studienorientierungsverfahren z. B. im Rahmen eines Mathematiktests feststelle, dass er die geforderte Mathematik nicht beherrsche und ganz andere Erwartungen an den Studiengang gehabt habe, dann werde er sich im Zweifel auch nicht in einem anderen Bundesland für diesen Studiengang bewerben, sondern eher für einen anderen Studiengang in Niedersachsen.

Nr. 10: § 13 - Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte

Zu Absatz 3

Abg. **Lars Alt** (FDP) merkte an, wenn er die in **Satz 2** vorgeschlagene Definition der internationalen Kooperationsstudiengänge richtig verstehe, seien damit klassische Joint und Double Degrees gemeint, also die gemeinsame Vergabe eines Abschlusses durch zwei Hochschulen oder die

Vergabe von zwei unterschiedlichen Abschlüssen. Dies betreffe vermutlich 100 % der internationalen Kooperationsstudiengänge.

Beim Thema internationale Kooperationsstudiengänge treibe ihn, Alt, insbesondere die Gebühren- und Entgeltfrage bzw. die dahinterstehende sozialpolitische Frage um. Er erkundigte sich, ob es aktuell Kooperationsstudiengänge in Niedersachsen gebe, für die Gebühren und Entgelte erhoben würden, was grundsätzlich möglich wäre. Vor allem im grundständigen Bereich wäre es durchaus nicht unproblematisch, wenn die Teilnahme an internationalen Kooperationsstudiengängen mit mehr Kosten verbunden wäre als die Teilnahme an einem rein nationalen Studienangebot.

RiVG **Mohr** (GBD) wies darauf hin, dass der Formulierungsvorschlag des GBD zu den internationalen Kooperationsstudiengängen auf den Vorgaben des Fachministeriums beruhe.

RD'in **Dr. Hundertmark** (MWK) teilte mit, dass die Hochschulen momentan keine Gebühren für die internationalen Kooperationsstudiengänge erheben. Problematisch sei allerdings, dass hierbei nicht die Hochschulen in Niedersachsen, sondern immer die ausländischen Hochschulen sozusagen das Zepter in der Hand hätten. Die niedersächsischen Hochschulen müssten ihre Kosten deshalb über andere Wege decken.

Die Regelung in Satz 2 sei eingeführt worden, damit die niedersächsischen Hochschulen die Möglichkeit hätten, Gebühren zu erheben. Dabei handele es sich um eine Ermessensvorschrift; die Hochschulen *könnten* Gebühren erheben. Die konkrete Ausgestaltung liege im Ermessen der Hochschule. Dabei stehe grundsätzlich die Kostendeckung über allem.

Nr. 13: § 17 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Zu Absatz 6

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) merkte zu den vom GBD auf Seite 28 ff. dargestellten rechtlichen Risiken bezüglich der Bild- und Tonaufzeichnung von Lehrveranstaltungen an, zwar sei diese Problematik grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings gebe es im Wissenschaftsbereich auch vor dem Hintergrund von Urheberrechtsbestimmungen und anderen gesetzlichen Regelungen die zunehmende Tendenz, im Rahmen von Open Ac-

cess zu arbeiten. Es stelle sich die Frage, ob z. B. die Aufzeichnung von Vorlesungen, wenn sie über solche Plattformen liefen, nach anderen Vorschriften behandelt werden könnten. Für die Studierenden jedenfalls sei die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen mit großen Vorteilen verbunden.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erwiderte, zweifelsfrei sei diese Regelung für Studierende von Vorteil. Der GBD wolle den Ausschuss nur dafür sensibilisieren, dass die in Rede stehenden Vorschriften rechtlich sehr umstritten seien. Dies gelte insbesondere auch mit Blick auf das Urhebergesetz, angesichts dessen Regelungen sich zahlreiche rechtliche Fragen stellten.

Gewichtiger sei aber die dahinterstehende, in der Vorlage dargestellte verfassungsrechtliche Problematik. Falls der Ausschuss dies wünsche, könnte der GBD bis zur nächsten Sitzung einen Formulierungsvorschlag zur Ausräumung der verfassungsrechtlichen Risiken unterbreiten.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erklärte, aus ihrer Sicht sei dies nicht erforderlich.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) schloss sich dem an. Nach Auffassung der CDU-Fraktion sei die Regelung zu Absatz 6 - mit der vom GBD auf Seite 30 vorgeschlagenen redaktionellen Änderung - grundsätzlich zustimmungsfähig.

Abg. **Lars Alt** (FDP) merkte an, die Regelung sei angesichts der vom GBD dargestellten verfassungsrechtlichen Risiken vielleicht mutig, aber auch richtig. Denn bei dieser Regelung handele es sich um eine der eher revolutionären Änderungen des NHG, die den Hochschulbetrieb in einem positiven Sinne nachhaltig verändern werde. Deswegen stimme er ihr zu.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) schloss sich dem ebenfalls an.

*

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) kündigte abschließend namens der Koalitionsfraktionen an, bis zur nächsten Sitzung noch einen Änderungsvorschlag zu dem Gesetzentwurf vorzulegen, und bat den GBD, diesen ebenfalls zu prüfen.

Tagesordnungspunkt 2:

Hochschulen sind digitale Präsenzeinrichtungen - für ein sicheres Wintersemester 2021/2022

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9877](#)

erste Beratung: 117. Plenarsitzung am 15.09.2021

federführend: AfWuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Fortsetzung und Abschluss der Beratung

Beratungsgrundlage: Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 1)

Abg. **Lars Alt** (FDP) erklärte, er werde dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zustimmen, da darin viele unstrittige Punkte enthalten seien. Insbesondere sei zu begrüßen, dass das Thema Weiterentwicklung des BAföG aufgegriffen worden sei, zu dem bislang seitens des MWK eher eine andere Position vertreten worden sei.

Dennoch gebe es durchaus auch einige Unterschiede zwischen dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsvorschlag und dem Antrag der FDP-Fraktion.

So seien einige Passagen des Antrags der FDP-Fraktion präziser gefasst und näher an den aktuell offenen Fragen im Hochschulbetrieb.

Zum einen sei eine klare Anforderung an die niedersächsische Corona-Verordnung mit Blick auf den Hochschulbetrieb und die Aufrechterhaltung von Präsenzveranstaltungen formuliert. Hier sei als Beispiel die Hamburger Regelung zu nennen, die eine klare Aussage zum 3G-Modell mache und optional das 2G-Modell ermögliche, wenn gleichwertiger Digitalunterricht für ungeimpfte Studierende angeboten werden könne.

Zum anderen ziele der Antrag der FDP-Fraktion im Bereich der Digitalisierung darauf ab, wie langfristig im Hochschulbetrieb Content generiert werden könne. Es gehe nicht nur um infrastrukturelle Themen, wie sie im Rahmen von „Hochschule.digital Niedersachsen“ forciert würden.

Ebenfalls nicht aufgegriffen worden sei im Änderungsvorschlag das Thema der strukturierten Vermittlung von Studierenden zur Unterstützung der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler. Diese Unterstützung sei gerade im Primarbereich und für Schülerinnen und Schüler aus sozial schwierigen Verhältnissen wichtig, um Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen nachzuholen.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) begrüßte, dass die FDP-Fraktion dem Änderungsvorschlag zustimmen wolle. So könne vom Ausschuss gemeinsam ein gutes Signal ausgesendet werden, so die Abgeordnete.

Der FDP-Fraktion gebühre Dank dafür, dass sie das Thema noch einmal in die parlamentarischen Beratungen eingebracht habe. Gleichwohl hätten sich auch die regierungstragenden Fraktionen immer darum bemüht, es stark zu machen, weil ihnen sehr daran gelegen sei, die Lehre und die Situation der Studierenden in den Blick zu nehmen.

Im Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen habe die ausführliche Unterrichtung durch das MWK Berücksichtigung gefunden und seien aktuelle Entwicklungen aufgegriffen worden.

Die Themen Digitalisierung und digitale Prüfungsformate seien ebenfalls aufgenommen worden, auch um eine Verstetigung in diesem Bereich zu erreichen und zur Vereinbarkeit von Studium und Familie bzw. Beruf beizutragen.

Aufgegriffen worden seien auch die Situation ausländischer Studierender und das Thema der sozialpsychologischen Auswirkungen der Pandemie auf die Situation der Studierenden, das von besonderer Bedeutung sei.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) schloss sich den Ausführungen der Abg. Frau Dr. Lesemann an und begrüßte ebenfalls, dass der Antrag nun mit großer Mehrheit in der Fassung des vorgelegten Änderungsvorschlags beschlossen werden könne.

Abg. Hillmer fügte hinzu, im Änderungsvorschlag sei das von Abg. Alt angesprochene Thema der Vermittlung von Studierenden zur Unterstützung der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler nicht aufgenommen worden, weil es mehr in die Zuständigkeit des Kultusausschusses als des Wissenschaftsausschusses falle. Gegebenenfalls könnte es dort über einen entsprechenden Antrag der FDP-Fraktion noch einmal aufgegriffen werden.

Insgesamt sei anzumerken, dass sich sicherlich alle die Gestaltung des aktuellen Wintersemesters noch vor einigen Monaten und auch zu der Zeit, als die FDP-Fraktion ihren Antrag vorgelegt habe, anders vorgestellt hätten. Die Hochschulen hätten sich viel Mühe gegeben, die Präsenzlehre durchzuführen und zu gewährleisten. Dies sei hoch anzuerkennen. Angesichts der aktuellen Entwicklungen, die zeigten, wie dynamisch die Lage sei, stellten die meisten Hochschulen nun vermehrt wieder auf digitale Angebote um. In diesem Zusammenhang sei es hilfreich gewesen, dass die Hochschulen ihre digitalen Angebote schon in den frühen Phasen der Pandemie so ausgebaut und gestärkt hätten, dass sie nun sehr schnell darauf zurückgreifen könnten.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erklärte, auch sie werde dem Änderungsvorschlag zustimmen, da nichts Falsches darin formuliert sei. Er sei allerdings nur ein erster Schritt auf dem Weg dahin, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und den Studierendenvertretungen zeitnah dafür zu sorgen, dass das kommende Sommersemester und das nächste Wintersemester tatsächlich als Präsenzsemester stattfinden könnten.

Sicherlich sei die digitale Lehre eine Möglichkeit, um Lehre überhaupt fortführen zu können, aber sie biete nicht die Möglichkeit, auf die Situation der einzelnen Studierenden einzugehen. Dieses Thema werde inzwischen bundesweit diskutiert. Deswegen müsse aus ihrer, Frau Viehoffs, Sicht, für die Hochschulen zukünftig ein ähnliches Konzept wie für die Schulen entwickelt werden, wenn es das Ziel sei, den Weg zu Bildungsangeboten offen zu halten. Wie im Antrag formuliert, müsse der Zugang zu niedrighwelligen Testangeboten - auch auf dem Campus - gesichert werden. Ferner müsse ermittelt werden, wie hoch die Impfquote unter den Studierenden tatsächlich sei - insgesamt sei sie offenbar sehr hoch. Auch müssten Boosterimpfungen auf dem Campus angeboten werden.

Die Hochschulen wären voraussichtlich gerne dazu bereit, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen; allerdings müssten sie sie zurzeit im Zweifel selbst finanzieren. Es sei Aufgabe der Politik, jetzt die Weichen zu stellen, Konzepte zu entwickeln und Ressourcen bereitzustellen, damit Präsenzlehre an den Hochschulen trotz der weiter anhaltenden Pandemie gesichert werden könne und agiert anstatt nur reagiert werden könne. Denn ihrer, Frau Viehoffs, Auffassung nach würden auch im kommenden Winter Schließungen und Ein-

schränkungen von Kontakten in Rede stehen - die Pandemie werde im Sommer voraussichtlich noch nicht vorbei sein.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag in der Fassung des Änderungsvorschlags der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 1) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Tagesordnungspunkt 3:

Aktenvorlagebegehren der FDP-Fraktion zu den Vertragsverhandlungen zwischen der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und dem Klinikum Braunschweig sowie der UMG und dem Klinikum Wolfsburg

Abg. Lars Alt (FDP) hatte die Aktenvorlage mit Schreiben vom 30.11.2021 beantragt.

Der Ausschuss habe ein Jahr lang nichts über den aktuellen Stand gehört, bis dieser zuerst der Öffentlichkeit über eine Pressemitteilung mitgeteilt worden sei. Ein vorheriger Zwischenbericht an den Ausschuss wäre wünschenswert gewesen.

Vor diesem Hintergrund unterstütze auch die SPD-Fraktion den Verfahrensvorschlag von Abg. Alt, das MWK zu bitten, den Ausschuss über mögliche neue Erkenntnisse hinsichtlich der Vertragsverhandlungen zeitnah zu unterrichten.

Verfahrensfragen

Abg. **Lars Alt** (FDP) schlug zum Verfahren vor, in der heutigen Sitzung noch nicht über das Aktenvorlagebegehren abzustimmen und stattdessen zunächst noch einmal die dringende Bitte an das MWK zu richten, zu prüfen, ob der Ausschuss nicht doch noch über einen anderen Weg als eine Aktenvorlage über den aktuellen Stand der Verhandlungen informiert werden könne. Ihm, Alt, gehe es nicht darum, irgendetwas zu skandalisieren, sondern um seriöse Oppositionsarbeit. Einerseits habe das Land natürlich ein Interesse daran, den Studierenden auch für die klinische Phase des Studiums eine Perspektive zu geben, andererseits gehe es aber auch um Transparenz mit Blick auf die Standortauswahl und eine gewisse Konsistenz in der Krankenhausplanung.

Sollte eine entsprechende Unterrichtung des Ausschusses nicht erfolgen, werde er um Abstimmung über das Aktenvorlagebegehren bitten, schloss der Abgeordnete.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) begrüßte diesen Verfahrensvorschlag, der zeige, dass es der FDP-Fraktion nicht darum gehe, bei den aktuellen Vertragsverhandlungen Sand ins Getriebe zu streuen, sondern das Regierungshandeln besser überwachen zu können.

Auch die CDU-Fraktion wolle bei dem Prozess der Verhandlungen zwischen der UMG und dem Klinikum Wolfsburg keinesfalls sozusagen dazwischengrätschen, sondern werde gegebenenfalls nach Abschluss des Verfahrens das Regierungshandeln bewerten.

Abg. **Annette Schütze** (SPD) warf ein, es gehe hierbei nicht um ein „Dazwischengrätschen“, sondern der Wunsch des Ausschusses sei es, bei diesem Thema mitgenommen zu werden.

Tagesordnungspunkt 4:

Vorbereitung einer parlamentarischen Informationsreise nach Lissabon

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, vom 29. Mai bis zum 3. Juni 2022 eine parlamentarische Informationsreise nach Lissabon durchzuführen, wenn die Entwicklung der Corona-Pandemie dies ermöglicht.
